99089046261000

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen Entgegennahme

Heruntergeladen am 26.07.2025
https://fimportal.de/services/99089046261000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261000
Leistungsbezeichnung I	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Abbrennen von Feuerwerken anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sprengstoff, Kleinfeuerwerk, Kleinstfeuerwerk, Feuerwerkskörper, Feuerwerk, Feuerwerksbatterien, Großfeuerwerk, Pyrotechnik, Knaller, Kanonenschläge, Explosionsgefährliche Stoffe, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Raketen, Sprenggesetz, Böller, SprengG, Feuerwerksraketen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	16.02.2022
Fachlich freigegen durch	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Hamburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html
Teaser	Wenn Sie ein Feuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen abbrennen möchten, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie benötigen hierzu einen behördlichen Nachweis der Fachkunde.
Volltext	Bevor Sie pyrotechnisches Feuerwerk abbrennen dürfen, müssen Sie dies anzeigen. Sie können diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, sofern es sich bei den beabsichtigten pyrotechnischen Gegenständen um solche der Kategorie F2, F3, F4, P1, P2, T1 oder T2 handelt. In der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, dürfen Feuerwerkskörper nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kindergärten und Altersheimen, sowie Fachwerkhäusern ist verboten. Zu beachten ist, dass eine Anzeige nur unter bestimmten Voraussetzungen getätigt werden kann.
Erforderliche Unterlagen	Nachweis des Befähigungsscheines und/oder den Nachweis der Erlaubnis
Voraussetzungen	Sie müssen einen Befähigungsschein besitzen und/oder eine Erlaubnis einer Behörde vorliegen haben, um eine Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände tätigen zu dürfen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Um eine Anzeige zu tätigen, müssen Sie den Sachverhalt schriftlich darlegen. Hierfür benötigen Sie kein Formular. • Bitte fügen Sie dieser alle erforderlichen Unterlagen bei. • Dies beinhaltet ebenfalls eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und des Standorts. • Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. • Bei Bedarf werden Unterlagen nachgefordert. • Eine Rückmeldung nach erfolgreicher Prüfung erfolgt nicht.
Bearbeitungsdauer	Je nach zuständiger Behörde unterschiedlich; in der Regel bis 14 Tage.
Frist	Es gelten die folgenden Anzeigefristen: Anzeigefrist von 2 Wochen vor Abbrennen gilt für pyrotechnische Gegenstände der • Kategorie F2 in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. • Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 und T2 ganzjährig Anzeigefrist von 4 Wochen vor Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Abbrennen von Feuerwerken anzeigen • Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen/ Feuerwerken muss durch befähigte Personen (Pyrotechniker) angezeigt werden • Fristen zur Anmeldung betragen 2 bzw. 4 Wochen, in Abhängigkeit der Produktkategorie und der Örtlichkeit • Zuständige Behörde: Amt für Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	• Formulare vorhanden: Nein • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	